

# Statuten FAIRSPEC

Stand 16.3.2021

## 1. Name und Sitz

Unter dem Namen FAIRSPEC besteht ein Verein im Sinn von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.

## 2. Zweck

FAIRSPEC bezweckt die Sensibilisierung für ethisches Handeln sowie verantwortungsvolle und nachhaltige Formen der Zusammenarbeit von Kulturschaffenden. Dazu bietet der Verein u.a. Plattformen für die Wissensvermittlung und den Austausch und entwickelt faire Richtlinien für die freie Szene.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

## 3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art
- Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

## 4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen und sich zu ethischem Handeln verpflichten. Vorerst sind Institutionen von einer Mitgliedschaft ausgeschlossen.

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch erfolgreiche Anmeldung.

Jedes Mitglied, welches spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung beigetreten ist, hat eine Stimme.

## 5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- Bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- Bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung
- Bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses oder Aufgabe der Vorstandsfunktion

## 6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist auf das Ende des Geschäftsjahres möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verstoss gegen die Ziele des Vereins aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid endgültig. Er ist zur Angabe des Grundes verpflichtet und spricht die Kommunikation nach Aussen mit dem betreffenden Mitglied ab. Vor einem Ausschluss ist das entsprechende Mitglied in jedem Fall anzuhören.

## 7. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Juli bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres.

## 8. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Geschäftsstelle
- die Revisionsstelle

## 9. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich vor Ende September statt. Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (brieflich, via Email oder elektronischer Abstimmungsplattform) ist in begründeten Fällen erlaubt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mind. 10 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig. Anträge für Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 15. August schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand, die Geschäftsstelle oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 4 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts der Geschäftsstelle
- Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- Statutenänderung
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem absoluten Mehr.

Ein Vereinsmitglied kann sich in der Mitgliederversammlung via Vollmacht von einem anderen Vereinsmitglied vertreten lassen. Jedes Vereinsmitglied kann höchstens ein weiteres Mitglied vertreten.

Über die gefassten Beschlüsse ist ein Beschlussprotokoll abzufassen.

## 10. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Personen. Sie verpflichten sich zur Unabhängigkeit und vertreten im Vorstand keine anderweitigen Interessen. Mindestens die Hälfte der Mitglieder arbeitet in der künstlerischen Praxis. Die Mitglieder des Vorstands werden jeweils für die Dauer von einem Jahr bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Rücktritte sind mindestens drei Monate zuvor dem Vorstand mitzuteilen. Die Wiederwahl ist maximal zweimal zulässig. Der Vorstand:

- führt den Verein strategisch und vertritt den Verein nach aussen,
- gibt die operative Führung an die Geschäftsstelle ab, welche ihm direkt unterstellt ist,
- erlässt Reglemente,
- kann Fachgruppen einsetzen und für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand konstituiert sich selber.

Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer Spesen gemäss Organisationsreglement. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

## 11. Organisationsreglement

Der Vorstand erlässt ein Organisationsreglement. Er regelt darin insbesondere:

- die Geschäftsführung
- die Organisation der Sitzungen
- die Beschlussfassung
- die Spesenentschädigung

## 12. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt die Revisionsstelle. Diese kann aus einer oder mehreren natürlichen Personen oder aus einer juristischen Person bestehen und wird jeweils für die Dauer eines Jahres bis zur nächsten ordentlichen Vereinsversammlung gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

## 13. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird vertreten durch die Kollektivunterschrift von der Kassierin und einem Vorstandsmitglied oder von zwei Vorstandsmitgliedern.

## 14. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## 15. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit einem Stimmenmehr von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder erfolgen, wenn mindestens  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder daran teilnehmen.

Nehmen weniger Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb von 6 Wochen eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit absoluter Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder anwesend sind.

Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel werden einer wegen Gemeinnützigkeit oder der Verfolgung öffentlicher Zwecke steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz, welche eine gleiche oder ähnliche Zwecksetzung hat, zugewendet. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

## 16. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 16.3.2021 angenommen und treten rückwirkend auf den 1.3.2021 in Kraft.